

**Satzung der Gemeinde Eitorf
über die Ablösung von Stellplätzen
der Gemeinde Eitorf nach §§ 48 Abs. 3 Satz 2,
89 Abs.1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018**

Der Rat der Gemeinde Eitorf hat in seiner Sitzung am 25.02.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 48 Abs. 3 S. 2 Nr.8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Gemeinde Eitorf auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Gemeinde Eitorf einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 2

- (1) In der Gemeinde Eitorf werden folgende Gemeindegebietsteile festgelegt:
- | | | |
|------------------------|---|------------------------|
| Gemeindegebietsteil I | - | Ortskern Eitorf |
| Gemeindegebietsteil II | - | übriges Gemeindegebiet |
- (2) Die Abgrenzung der Gemeindegebietsteile ist in dem beigefügten Plan, Anlage 1 (Maßstab 1:5000) durch Umrandung dargestellt. Der Gemeindegebietsteil II erstreckt sich auf das restliche Gemeindegebiet.
Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz- oder Garagenstellplatz
in dem Gemeindegebietsteil I auf 6.500 €
in dem Gemeindegebietsteil II auf 1.400 €
festgesetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Eitorf über die Festsetzung von Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung vom 01.03.2000 außer Kraft.

